Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland
Akkreditierungsrat

Vorsitzender
des Akkreditierungsrates
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0
Telefax: 0228 - 338306-79
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de

Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

An die Agenturen und
an die systemakkreditierten Hochschulen

AZ: 340/16 – OB – 5.1.4

- nur per Mail -

Bonn, 06.10.2016

Anwendung der Lissabon-Konvention

Sehr geehrte Damen und Herren,

in mehreren Akkreditierungsverfahren sind Kontroversen zwischen Hochschulen und Agenturen zur Zulässigkeit von prüfungsrechtlichen Regelungen aufgetreten, mit denen die Anerkennung von Leistungen begrenzt wird. Dahinter standen jeweils Fragen nach der Auslegung der Lissabon-Konvention, die bekanntlich in Deutschland geltendes Recht ist. Konkret sahen und sehen verschiedene Prüfungsordnungen vor, dass

- ein obligatorisches Mindestmaß an Leistungen an der gradverleihenden Hochschule erforderlich sei (mit der Folge einer Obergrenze für die Anerkennung),
- Module nicht mehrmals anerkannt werden könnten („Verbrauch“ von Leistungen),
- ältere erbrachte Leistungen nicht anerkannt werden könnten („Verfall“ von Leistungen).

Im Auftrag des Akkreditierungsrates habe ich mich mit der Bitte um eine ländergemeinsame Verständigung über die Auslegung der Lissabon-Konvention an die KMK gewandt.

Der Generalsekretär der KMK hat mich nun über einen Beschluss des Hochschulausschusses informiert, wonach die Lissabon-Konvention keine Einschränkung der Anerkennung von Prüfungsleistungen jenseits des wesentlichen Unterschieds vorsehe. Pauschale Regelungen in Prüfungsordnungen zur Begrenzung der Anerkennung unter quantitativen oder zeitlichen Aspekten sind danach nicht zulässig und im Rahmen der Akkreditierung zu beanstanden.

Nach Beschluss des Hochschulausschusses (ein HRK-Vertreter war hinzugezogen worden) ist eine Anerkennung nur dann zu versagen, wenn wesentliche Unterschiede bestehen. Dies sei durch die aufnehmende Hochschule auf der Grundlage des Kompetenzprofils und der im

Rahmen der Modulbeschreibung definierten Qualifikationsziele des eigenen Studiengangs – ggf. unter Berücksichtigung der das Qualifikationsprofil in besonderer Weise prägenden Module (z.B. Abschlussarbeit) – zu entscheiden. Der Umfang der Anrechnung könne im Transcript of Records (ggf. auch im Diploma Supplement) dargelegt werden.

Allerdings sei die Anrechnung eines vollständigen Studiums mit dem Sinn und Zweck der Lissabon-Konvention, die die Mobilität im Studium und damit den Hochschulwechsel zum Zweck des Weiterstudiums fördern solle, nicht vereinbar und daher missbräuchlich. Werde eine (fast) umfassende Anerkennung eines bereits mit einem Grad abgeschlossenen Studiums beantragt, sei auf die immatrikulationsrechtlichen Regelungen zu verweisen. Für diesen Fall werde den Hochschulen empfohlen zu prüfen, ob bereits ein Abschluss erworben worden sei und damit ein Immatrikulationshindernis bzw. ein Grund für eine Exmatrikulation vorliege.

Ich bitte Sie, diese Beschlusslage sowohl im Rahmen der Programm- und Systemakkreditierungsverfahren als auch bei der hochschulinternen Begutachtung von Studiengängen zu beachten.

Das mit diesem Thema verbundene Konfliktpotenzial ist mir wohl bewusst. Ich betone daher erneut, dass der Akkreditierungsrat an das geltende Recht gebunden ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand enthält kein Landeshochschulgesetz eine Ermächtigungsgrundlage für Hochschulen, Obergrenzen oder Mindeststudienleistungen einzuführen. Insofern verweise ich Sie an die zuständigen Landesgesetzgeber.

Zu Ihrer Information verweise ich außerdem auf ein einschlägiges Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2015 (14 A 1263/14)[1], das ggf. auch außerhalb von Nordrhein-Westfalen mit Interesse gelesen werden kann.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Reinhold R. Grimm

[1] http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2015/14_A_1263_14_Urteil_20151216.html